

## **Stadtratsbeschluss 758 vom 22. Oktober 2025**

### **B+A 33/2025: «Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 mit Budgetentwurf 2026»**

- Anträge und Auftrag der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission
- Haltung des Stadtrates

#### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 20. August 2025 hat der Stadtrat den B+A 33/2025: «Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 mit Budgetentwurf 2026» verabschiedet. An der Sitzung vom 25. September 2025 hat die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission das Geschäft behandelt und folgende Anträge und Aufträge zur Überweisung beantragt:

#### **Antrag 1 der Sozial- und Sicherheitskommission SSK**

Zur Schaffung einer 50%-Stelle einer/eines Suchtbeauftragten / Globalbudget 210 «Stabsleistungen SOSID» auf S. 35

Zur Schaffung einer 50%-Stelle einer/eines Suchtbeauftragten wird das Globalbudget von Fr. 3'051'000.– um Fr. 85'000.– auf Fr. 3'136'000.– erhöht.

Dem Antrag wurde mit 5 : 5 : 1 Stimmen mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten stattgegeben.

#### **Erwägungen**

Das Thema «Sucht» wird in der Stadt Luzern durch das «Gremium Sucht» bewirtschaftet (Leiter Soziale Dienste, Leiter SIP, Sicherheitsmanager). Dieses Gremium fungiert als Ersatz für die bislang nicht eingerichtete Stelle «Suchtbeauftragte/r». Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass die Koordination durch dieses Gremium erschwert ist und oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die anstehenden Suchthemen zu behandeln. In den letzten Monaten hat sich die Situation insbesondere bezüglich Crack akzentuiert. Auch in der Aussenwahrnehmung (Vernetzungspartnerinnen) ist die Zuständigkeit im Thema «Sucht» nicht immer klar.

Um auf die zunehmenden Herausforderungen im Bereich «Sucht» (legale und illegale Süchte) reagieren zu können und zur Umsetzung der Massnahme M1.3b im Legislaturprogramm «Wir erarbeiten eine städtische Suchtstrategie in Abstimmung mit dem kantonalen Suchtleitbild», beabsichtigt die Sozial- und Sicherheitsdirektion die benötigte Stelle «Suchtbeauftragte/r Stadt Luzern» zu schaffen. Der/die Stelleninhaber/in soll die geplante Suchtstrategie erarbeiten, verschiedene Anliegen und Massnahmen im Bereich Sucht koordinieren und sich mit relevanten Anspruchsgruppen lokal, kantonal und national vernetzen. Mit dem Antrag der FGK und der Erhöhung des Globalbudgets der Stabsleistungen SOSID (210) können die Ausschreibung und die Besetzung bereits im kommenden Jahr angegangen werden. Die Stelle wird vorerst beim Sicherheitsmanager angegliedert.

Der Stadtrat opponiert dem Antrag 1 zur Schaffung einer 50%-Stelle einer/eines Suchtbeauftragten nicht.

#### **Auftrag 1**

Zur Wachstumsrate Nettoaufwand der Direktionen, Kapitel 3.2.3 «Nettoaufwand der Direktionen» auf S. 16

Im Budget 2027 (AFP 2027–2030) sind die im AFP 2026–2029 ausgewiesenen Wachstumsraten von 2,9 Prozent für das Jahr 2027 zwingend einzuhalten.

Der Auftrag wurde mit 6 : 5 : 0 Stimmen überwiesen.

### **Erwägungen**

Seit mehreren Jahren weist der Stadtrat darauf hin, dass das Ausgabenwachstum im Vergleich zum Bevölkerungswachstum sowie zum Wachstum des Bruttoinlandprodukts überproportional ist. Diese Kostenentwicklung ist einerseits mengenbedingt und andererseits angebotsbedingt, das heisst auf zusätzliche Angebote und Dienstleistungen zurückzuführen. Das Wachstum des Nettoaufwandes ist im Auge zu behalten und in Anbetracht des Klumpenrisikos auf der Einnahmeseite auf ein vertretbares Mass zu bringen.

Die in der Finanzplanung für das Jahr 2027 aufgezeigte Wachstumsrate von 2,9 Prozent stellt eine Zielsetzung dar, die der Stadtrat nachvollziehen kann. Allerdings lehnt er eine verbindliche bzw. zwingende Vorgabe ab. Der Budgetentwurf wird jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Situation und der laufenden Entwicklungen erarbeitet. Exogene Veränderungen (z. B. Teuerung) und begründete Mehrausgaben (z. B. neue Aufgaben) können dazu führen, dass das Ausgabenwachstum mehr als 2,9 Prozent beträgt. Ausserdem weist der Stadtrat auf die finanzrechtlichen Vorgaben hin (Schuldenbremse), die ausreichende Leitplanken für die Entwicklung des Finanzhaushaltes setzen.

Der Stadtrat opponiert dem Auftrag 1 zur Wachstumsrate Nettoaufwand der Direktionen.

### **Antrag 2**

Zur Veröffentlichung der Liste «Zusätzliche Vorhaben 2026», Kapitel 3.2.3.2 «Zusätzliche Vorhaben 2026» auf S. 17

Die in der Sitzungsvorbereitung hinterlegte Liste der zusätzlichen Vorhaben ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.

Dem Antrag wurde mit 11 : 0 : 0 Stimmen stattgegeben.

### **Erwägungen**

Dem Antrag zur Veröffentlichung der Liste «Zusätzliche Vorhaben 2026» steht der Stadtrat offen gegenüber. Er begrüsst die Transparenz. Vor der Veröffentlichung der Liste wurde zum besseren Verständnis eine Aktualisierung und umfassendere Kommentierung vorgenommen.

Die Liste wird vom Stadtrat im Hinblick auf die Ratsdebatte vom 23. Oktober 2025 publiziert.

Der Stadtrat opponiert dem Antrag 2 zur Veröffentlichung der Liste «Zusätzliche Vorhaben 2026» nicht.

### **Antrag 3**

Zum Umgang mit den «Zusätzlichen Vorhaben 2026», Kapitel 3.2.3.2 «Zusätzliche Vorhaben 2026» auf S. 17

Die im genannten Kapitel aufgeführten Projekte sind wie folgt zu behandeln: Alle Projekte, welche in der Finanzkompetenz des Stadtrates liegen, sollen aus den jeweiligen Globalbudgets entfernt werden. Sollten diese nach einer Priorisierung nicht innerhalb der Globalbudgets kompensiert werden können, sind sie zu verschieben.

Dem Antrag wurde mit 6 : 5 : 0 Stimmen stattgegeben.

### **Erwägungen**

Der Antrag zum Umgang mit den «Zusätzlichen Vorhaben 2026» entspricht grundsätzlich den Vorgaben zur Führung von Globalbudgets (vgl. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 [FHGG, SRL Nr. 160]).

Bei den 50 gemeldeten «Zusätzlichen Vorhaben» liegen 45 Vorhaben in der Ausgabenkompetenz des Stadtrates (<1 Mio. Franken), weshalb diese gemäss Antrag zu kompensieren wären. Die Vorhaben in der Ausgabenkompetenz des Grossen Stadtrates werden mittels Sonderkredits (B+A) und allfälligen Nachtragskredits beantragt.

Bei den zusätzlichen Vorhaben handelt es sich um ausführungsreife Projekte, die auf Basis der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms 2026–2029 zusätzlich realisiert werden können und einen grossen Beitrag zur fokussierten und beschleunigten Umsetzung der strategischen Ziele leisten. Deshalb wurden sie im Budget 2026 zusätzlich aufgenommen und nicht für das Budget 2027 vorgemerkt. Zum Zeitpunkt der Budgetrichtlinien im März 2025 zeigte sich im Rohbudget bereits ein grosser Ertragsüberschuss. Der Stadtrat prüfte deshalb im Frühling, welche in Planung befindlichen Vorhaben früher umgesetzt werden können. Wenn – wie von der FGK beantragt – die entsprechenden Ausgaben in den jeweiligen Globalbudgets zu kompensieren sind, können diese Vorhaben zum Teil nicht realisiert werden; alternativ müssen andere bereits geplante Vorhaben oder Leistungen gekürzt oder verschoben werden.

Die notwendigen Mittel sollen deshalb ins Budget 2026 aufgenommen werden.

Der Stadtrat opponiert dem Antrag 3 zum Umgang mit den «Zusätzlichen Vorhaben 2026».

#### **Antrag 4**

Zur Festlegung des Steuerfusses, Beschluss des Grossen Stadtrates, Ziff. II Abs. 2, auf S. 232

Die Gemeindesteuer für das Jahr 2026 wird

1. für die natürlichen Personen auf 1,45 Einheiten und
2. für die juristischen Personen auf 1,55 Einheiten festgesetzt.

Dem Antrag wurde mit 7 : 4 : 0 Stimmen stattgegeben.

#### **Erwägungen**

Der Stadtrat hat sich in seinem Budgetentwurf an die geltenden Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1, Art. 7 Abs. 3) gehalten und den Steuerfuss unverändert bei 1,55 Einheiten belassen, da das Zielband des Nettovermögens per 31. Dezember 2024 ein erstes Mal überschritten wurde. Da eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Ende 2025 das Nettovermögen ein zweites Mal mehr als 400 Mio. Franken betragen wird, hat der Stadtrat reglementskonform eine Steuersenkung ab dem Jahr 2027 in die Finanzplanung aufgenommen.

Der Stadtrat steht einem differenzierten Steuerfuss offen gegenüber. Er teilt die Einschätzung, dass die Steuern für juristische Personen in der Stadt Luzern bereits sehr tief und kompetitiv sind und dementsprechend nicht weiter gesenkt werden sollen.

Die Finanzverwaltung hat bei der Finanzaufsicht über die Gemeinden beim kantonalen Finanzdepartement um die Beurteilung differenzierter Steuerfusse für natürliche und juristische Personen gebeten. Das kantonale Finanzdepartement kommt zum Schluss, dass gemäss dem Wortlaut von § 236 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620) die Gemeinden den gleichen Steuerfuss für sämtliche Steuern festzusetzen hätten: «Die Stimmberchtigten der Gemeinden setzen jährlich mit dem Budget die zu beziehenden Gemeindesteuern in gleichen Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten für Vermögen und Einkommen, Gewinn und Kapital fest.» Für die Festsetzung des kantonalen Steuerfusses gelte diese Einschränkung hingegen nicht (vgl. § 2 Abs. 2 StG).

Der Stadtrat opponiert dem Antrag 4 zur Festlegung des Steuerfusses.

#### **Neues Ergebnis nach Berücksichtigung der überwiesenen Anträge**

Die überwiesenen Anträge würden bei Zustimmung des Grossen Stadtrates die finanziellen Ergebnisse im Budget 2026 wie folgt verändern (Ziff. II Abs. 1 auf S. 232):

	Aufwand	Ertrag	Ergebnis
Budgetentwurf 2026 gem. StR	962'640'000	1'014'356'900	51'716'900
Antrag 1: 50 % Stelle Suchtbeauftragter	85'000		
Antrag 2: Streichung zusätzliche Vorhaben in Kompetenz StR	-6'959'000	-120'000	
Antrag 4: Senkung Steuerfuss NP auf 1.45 Einheiten		-13'739'000	
<b>Budgetentwurf inkl. Anträge FGK</b>	<b>955'766'000</b>	<b>1'000'497'900</b>	<b>44'731'900</b>

Das Ergebnis würde um 6,985 Mio. Franken tiefer ausfallen als im Budgetentwurf.

**Der Stadtrat beschliesst**

1. Dem Antrag 1 zur Schaffung einer 50%-Stelle einer/eines Suchtbeauftragten wird nicht opponiert.
2. Dem Auftrag 1 zur Wachstumsrate Nettoaufwand der Direktionen wird opponiert.
3. Dem Antrag 2 zur Veröffentlichung der Liste «Zusätzliche Vorhaben 2026» wird nicht opponiert.
4. Dem Antrag 3 zum Umgang mit den «Zusätzlichen Vorhaben 2026» wird opponiert.
5. Dem Antrag 4 zur Festlegung des Steuerfusses wird opponiert.

*M. Bucher*

Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 23. Oktober 2025)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 23. Oktober 2025)
- Alle Direktionen
- Stab Finanzdirektion